



# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

30. Juli 1971

Nr. 4129

Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn legt dem Regierungsrat den speziellen Bebauungsplan "Brühlmatt" mit besonderen Bauvorschriften zur Genehmigung vor.

Der Plan und die Bauvorschriften regeln die Gesamtüberbauung der Parzellen GB 3941 bis 3944. Diese liegen im "Brühl" in der ersten Bauetappe in der Wohnzone W3 mit Höherbaumöglichkeit H20. Mit speziellem Bebauungsplan sind daher bis 20 m hohe Gebäude und bei der zu überbauenden Fläche von mehr als 10'000 m<sup>2</sup> eine um 20 % höhere Ausnützung zulässig (Brühlreglement §§ 5 und 13). Von beiden Möglichkeiten wird Gebrauch gemacht und es werden verschiedene Gebäude von 20 m Höhe und eine Ausnützungsziffer von 0.84 vorgesehen. Die Lage der ober- und unterirdischen Gebäude wird mit Hausbaulinien verbindlich vorgeschrieben. Der kantonale Planungsausschuss hat den Plan überprüft und materiell nichts einzuwenden. Formell ist das Verfahren richtig durchgeführt worden.

Weil während der öffentlichen Auflage von Plan und Bauvorschriften keine Einsprachen erhoben worden sind, war der Gemeinderat der Stadt Solothurn nach § 15 des kantonalen Baugesetzes zur Genehmigung befugt.

Es wird

beschlossen:

1. Der spezielle Bebauungsplan "Brühlmatt" mit besonderen Bauvorschriften wird genehmigt.

2. Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn hat eine Genehmigungsgeld von 50 Franken und die Publikationskosten zu bezahlen.

Genehmigungsgeld: Fr. 50.--  
Publikationskosten: " 14.--

Fr. 64.--  
=====

Staatskanzlei Nr. 703

Stadt Solothurn Kt.Kt.101

Der Staatsschreiber:  
i.V.



Bau-Departement (4), mit Akten

Planungsstelle (2), mit je 1 genehmigten Plan und  
Bauvorschriften

Jur. Sekretär 0 (3)

Hochbauamt (2)

Tiefbauamt (2)

Kreisbauamt I, mit je 1 genehmigten Plan + Bauvorschriften

Finanzverwaltung(2)

Ammannamt der EG Solothurn (4), mit je 1 genehmigten Plan  
und Bauvorschriften

Amtsblatt: Publikation Dispositiv Ziffer 1